



Kurtaxenreglement

vom

16. September 2014

Inhaltsverzeichnis

Artikel	Seite
1. Grundsatz	2
2. Organisation	2
3. Steuerobjekt	2
4. Ansätze	2
5. Ausnahmen	2
6. Bezug	3
7. Gewerbliche Anbieter	3
8. Eigentum/Dauermiete	3
9. Ablieferung	3
10. Veranlagung	3
11. Steuerrecht	4
12. Gästekarte	4
13. Widerhandlungen	4
14. Kantonale Beherbergungsabgabe	4
15. Inkrafttreten	4
Genehmigungsvermerke	4
Beschwerden / Fakultatives Referendum	5
Inkraftsetzung	5

Der Grosse Gemeinderat von Spiez erlässt gestützt auf Art. 263 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 und Art. 39 c) der Gemeindeordnung das folgende

Kurtaxenreglement

- Art. 1**
- Grundsatz ¹ Die Gemeinde Spiez erhebt eine Kurtaxe.
- ² Der Reinertrag der Kurtaxe ist ausschliesslich zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen zu verwenden, die vor allem im Interesse der Gäste liegen.
- ³ Er darf weder für die Tourismuswerbung noch zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.
- Art. 2**
- Organisation ¹ Die Spiez Marketing AG (Tourismusorganisation) vollzieht dieses Reglement; sie bezieht die Kurtaxe und entscheidet über ihre Verwendung.
- ² Sie steht unter Aufsicht des Gemeinderates und legt jährlich Rechenschaft ab.
- Art. 3**
- Steuerobjekt ¹ Die Kurtaxe wird je Übernachtung von natürlichen Personen erhoben, die ohne steuerrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Spiez übernachten.
- ² Grundeigentum in der Gemeinde Spiez befreit nicht von der Kurtaxenpflicht.
- Art. 4**
- Ansätze ¹ Die Kurtaxe beträgt je Übernachtung
- | | |
|---|-----------------------|
| a) in Hotels, Motels und Pensionen | Fr. 2.50 bis Fr. 5.00 |
| b) in Ferienhäusern, Ferienwohnungen und Privatzimmern | Fr. 2.50 bis Fr. 5.00 |
| c) in Zelten, Wohnwagen, Gruppenunterkünften sowie in Jugendherbergen | Fr. 1.25 bis Fr. 2.50 |
- ² Die jährliche Pauschale je Zimmer beträgt Fr. 65.00 bis Fr. 100.00
- ³ Die jährliche Pauschale für Wohnwagen, die länger als 6 Monate in der Gemeinde Spiez stationiert sind beträgt Fr. 75.00 bis Fr. 120.00
- ⁴ Küchen, Bäder, Veranden, Galerien und dergleichen gelten nicht als Zimmer.
- ⁵ Der Gemeinderat legt die Ansätze nach Anhörung der Tourismusorganisation mindestens sechs Monate vor ihrem Inkrafttreten fest.
- Art. 5**
- Ausnahmen ¹ Von der Bezahlung der Kurtaxe sind befreit:
- Personen, welche im Haushalt einer Person mit steuerrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Spiez unentgeltlich übernachten.
 - Kinder unter 16 Jahren
 - Wochen- und Kurzaufenthalter
 - Patientinnen und Patienten in Spitälern, Heilstätten, Alters- und Pflegeheimen sowie Personen, welche aufgrund ihres Gesundheitszustandes oder einer Behinderung die Kurortseinrichtungen nicht selbstständig benützen können
 - Angehörige der Armee und des Zivilschutzes bei Einquartierung
 - Asylbewerberinnen und –bewerber sowie Personen, welche in sozialen Institutionen untergebracht sind
- ² Der Gemeinderat kann nach Anhören der Tourismusorganisation weitere Ausnahmen bewilligen.

Bezug	<p>Art. 6</p> <p>¹ Die Kurtaxe wird bei den Beherbergenden bezogen.</p> <p>² Diese sind Schuldner der Kurtaxe und haften mit den Übernachtenden solidarisch.</p> <p>³ Sie haben das Kurtaxenreglement auszugsweise anzuschlagen oder aufzulegen, sofern die Kurtaxen nicht in einem Pauschalpreis inbegriffen sind.</p>
Gewerbliche Anbieter	<p>Art. 7</p> <p>¹ Gewerbliche Anbieter rechnen die Kurtaxe aufgrund der effektiven Übernachtungen ab.</p> <p>² Sie führen über die Kurtaxe eine Kontrolle nach den Weisungen der Tourismusorganisation.</p> <p>³ Im Übrigen gelten für die Gästekontrolle die Bestimmungen der Gastgewerbegesetzgebung.</p>
Eigentum/ Dauermiete	<p>Art. 8</p> <p>¹ Eigentümerinnen und Eigentümern, Nutzniesserinnen und Nutzniessern sowie Dauermieterinnen und Dauermietern, welche ihr Objekt selber nutzen, wird die Kurtaxe als Jahrespauschale berechnet.</p> <p>² Sie können auf Gesuch hin die Kurtaxe gemäss den effektiven Logiernächten abrechnen. Ein entsprechendes Gesuch ist bis zum 31. Januar des Rechnungsjahres bei der Tourismusorganisation einzureichen.</p> <p>³ Sofern sie das Objekt nicht selber nutzen, gelten sie als gewerbliche Anbieter gemäss Art. 7.</p> <p>⁴ Mit der Jahrespauschale sind die Übernachtungen folgender Personen abgegolten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Verwandte in gerader Linie b) voll- und halbbürtige Geschwister, Adoptiveltern und –kinder c) Ehegatten und Personen, die mit den in Absatz 1 Genannten im gleichen Haushalt leben d) weitere Personen, die mit den Genannten gleichzeitig im gleichen Objekt übernachten <p>⁵ Für Übernachtungen, die nicht in der Pauschale enthalten sind, ist die ordentliche Kurtaxe zu bezahlen.</p> <p>⁶ Personen, welche in der Gemeinde neu eine Ferienwohnung im Eigentum oder Dauermiete nutzen, melden sich innerhalb eines Monats bei der Tourismusorganisation.</p> <p>⁷ Alle Personen gemäss Absatz 1 haften für die Jahrespauschale solidarisch.</p>
Ablieferung	<p>Art. 9</p> <p>¹ Die geschuldeten Kurtaxen sind der Tourismusorganisation zu bezahlen</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Hotels, Motels, Pensionen, Camping: Abrechnung monatlich, zahlbar innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung b) Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Privatzimmer, Gruppenunterkünfte: Abrechnung 2 mal jährlich, zahlbar innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung c) Jahrespauschale: zahlbar innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung <p>² Wird die Kurtaxe trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt, leitet die Tourismusorganisation das rechtliche Inkasso ein.</p>
Veranlagung	<p>Art. 10</p> <p>¹ Werden die abgabepflichtigen Übernachtungen trotz schriftlicher Mahnung nicht gemeldet, setzt die Tourismusorganisation den geschuldeten Betrag nach pflichtgemäsem Ermessen fest.</p>

² Wird die Anzahl Zimmer für die Pauschalabrechnung trotz schriftlicher Mahnung nicht gemeldet, setzt die Tourismusorganisation den geschuldeten Betrag nach pflichtgemäßem Ermessen fest.

³ Die Gemeinde kann durch ihre Organe Untersuchungsmassnahmen im Sinne der Steuergesetzgebung bei der Bezugsperson durchführen.

Art. 11

Steuerrecht

¹ Soweit dieses Reglement keine Bestimmungen enthält, kommt das Steuergesetz zur Anwendung.

² Einsprachen gegen Verfügungen der Tourismusorganisation behandelt der Gemeinderat.

Art. 12

Widerhandlungen

¹ Widerhandlungen gegen dieses Reglement können vom Gemeinderat auf Antrag der Tourismusorganisation mit einer Busse von Fr. 50.00 bis Fr. 5'000.00 bestraft werden.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz vom 16. März 1998 und der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007.

³ Hinterzogene Kurtaxen sind in jedem Fall nachzuzahlen.

Art. 13

Kantonale Beherbergungsabgaben

Die kantonale Beherbergungsabgabe ist in der Kurtaxe nicht inbegriffen.

Art. 14

Inkrafttreten

¹ Das Kurtaxenreglement tritt auf einen vom Gemeinderat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

² Das Kurtaxenreglement vom 3. November 1996 wird aufgehoben.

Genehmigungsvermerke

- Beschluss des Gemeinderates vom 11. August 2014
- Beschluss des Grossen Gemeinderates mit 33 : 0 Stimmen vom 16. September 2014 unter Vorbehalt des fakultativen Referendums

Spiez, 16. September 2014

NAMENS DES GROSSEN GEMEINDERATES

Der Präsident

Der Sekretär

D. Bieri

K. Sigrist

Beschwerden / Fakultatives Referendum

Beschwerden: Innert der gesetzlichen Frist sind keine Beschwerden eingegangen.

Fakultatives Referendum: Vom Recht des fakultativen Referendums wurde kein Gebrauch gemacht.

Spiez, 27. Oktober 2014

Der Gemeindeschreiber

K. Sigrist

Inkraftsetzung

Das Reglement wird auf den 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt.

Spiez, 11. November 2014

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident

Der Sekretär

F. Arnold

K. Sigrist

Die Inkraftsetzung wurde im Simmentaler Anzeiger vom 20. November 2014 publiziert.